

**Bundesrat**

Drucksache **587/03**

18.08.03

U - Fz - In

**Antrag**  
des Freistaates Bayern

---

**Entschließung des Bundesrates zur Begrenzung der  
Zustandsstörerhaftung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz**

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

München, den 13. August 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich die in der  
Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur Begrenzung der Zustandsstörerhaftung  
nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen möge. Ich bitte, die  
Entschließung den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Huber



## **Entschließung des Bundesrates zur Begrenzung der Zustandsstörerhaftung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz**

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bund wird aufgefordert, die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.02.2000 (1 BvR 242/91 u.a.) erfolgten Begrenzungen der Höhe der Zustandsstörerhaftung in § 4 Abs. 3 BBodSchG und in § 25 BBodSchG zu verankern, damit für den Bürger Rechtssicherheit hinsichtlich seiner Inpflichtnahme und hinsichtlich des Wertausgleiches geschaffen wird.
2. Der Bund wird aufgefordert, den Ländern und Kommunen finanzielle Hilfen zu gewähren, zum Ausgleich der Belastungen, die sich für die Länder- und Kommunalhaushalte durch die Begrenzung der Höhe der Zustandsstörerhaftung gem. Nr. 1 ergeben.

### Begründung:

Mit dem 1999 in Kraft getretenen Bundes-Bodenschutzgesetz sollte u.a. Klarheit über den Pflichtigenkreis geschaffen werden. So sollten auch der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück (sog. Zustandsstörer) in die Pflicht genommen werden können. Diese gesetzliche Pflicht wurde durch die o.g. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erheblich eingeschränkt.

Folgen hiervon sind

- für den Bürger eine erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Höhe seiner Haftungspflichten und
- eine weitere erhebliche Belastung der Länder- und Kommunalhaushalte.

Die Rechtsunsicherheit für den Bürger entsteht durch § 4 Abs. 3 BBodSchG, da dort seine volle Pflichtigkeit steht, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber diese Pflichtigkeit gem. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wieder mindert, ohne dass dies für den Bürger erkennbar ist, und für ihn Maßstäbe hinsichtlich seiner Haftungshöhe gesetzlich verankert sind.

Die gemäß dieser Rechtsprechung vom Bürger nicht mehr zu tragenden Kosten, muss die öffentliche Hand tragen.

Dem Grunde nach entsteht zwar dadurch für die öffentliche Hand ein Ausgleichsanspruch gem. § 25 BBodSchG, der sich aber nicht realisieren lässt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf der Bürger nicht in Anspruch genommen werden, wenn er verfassungsrechtlich nicht die Pflicht zur Sanierung hat. Über den Wertausgleich nach § 25 BBodSchG kann dem Bürger nicht die Finanzierungspflicht wieder übertragen werden, die er als Handlungspflicht auf Grund Art. 14 GG verfassungsrechtlich gerade nicht wahrnehmen muss.

Dies kommt derzeit nicht im Bundes-Bodenschutzgesetz zum Ausdruck. Daher ist in § 25 Abs. 5 BBodSchG eine Klarstellung entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich.

Die dargestellten Mehrkosten der öffentlichen Hand entstehen aufgrund des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Zusammenhang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Daher hat der Bund auch die Pflicht, die Länder- und Kommunalhaushalte durch finanzielle Hilfen zu entlasten.